

Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt

Alte Ziele auf neuen Wegen

Ein neuartiges Projekt gegen Männergewalt an Frauen stellt sich vor



Inhaltsübersicht

Ausgangssituation und Entstehung des Berliner Interventionsprojekts	4
Zielsetzung und Ansatz des Interventionsprojekts	6
Die Besonderheit des Modells	6
Vorbild: DAIP – ein US-amerikanisches Projekt	8
Wenn das Projekt erfolgreich ist:	
Vision einer veränderten Interventionspraxis	9
Organisation und Arbeitsstruktur des Interventionsprojekts im Überblick	12
Die Arbeitsgremien des Interventionsprojekts	14
Arbeit und Ergebnisse in der Vorlaufphase	16
Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Vorgaben für die Modellphase	18
1. Polizeiliche Intervention	18
2. Strafverfolgung und Strafrecht	20
3. Zivilrecht	22
4. Unterstützung von Frauen in Misshandlungssituationen	24
5. Die Situation von Migrantinnen, die misshandelt werden	25
6. Sanktionsmaßnahmen für Täter	27
7. Maßnahmen für Kinder und Jugendliche	28
Planungen für die Modellphase	29
Möglichkeiten und Grenzen des Interventionsprojekts	30

Ausgangssituation und Entstehung des Modellprojektes

Gewalt gehört für viele Frauen und ihre Kinder in der Bundesrepublik auch heute noch zum Alltag. So flüchten jährlich rund 45.000 Frauen mit ihren Kindern vor den Misshandlungen ihrer Ehemänner, Freunde oder Lebenspartner in Frauenhäuser und Zufluchtswohnungen; sehr viel mehr erleben in ihren Beziehungen Gewalt, die nie öffentlich wird.

Durch die langjährige Arbeit der Frauenbewegung und der Frauenhäuser wurde das Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen enttabuisiert und zum öffentlichen Thema gemacht. Im Zuge dieser Auseinandersetzung entstand ein breites Netz von Hilfsangeboten für die betroffenen Frauen und Kinder. Dennoch hat sich das Ausmaß der Gewalt nicht verringert. Die Vielzahl der Hilfsangebote ist ein wichtiger Unterstützungsbeitrag für die von Gewalt betroffenen Frauen. Ein angemessener gesellschaftlicher Umgang mit Männergewalt und die Inverantwortungnahme der Täter mit dem Ziel einer Verhaltensänderung stehen jedoch noch aus.

Dies hat verschiedene Gründe.

So halten sich hartnäckig – auch unter professionellen HelferInnen – gesellschaftliche Mythen über den Charakter der männlichen Gewalt gegen Frauen. Sie gilt vielfach immer noch als „Ausrutscher“ von Männern, besonders aus der Unterschicht, verursacht durch Stress, Arbeitslosigkeit, Alkohol oder sogar durch das Verhalten der Frauen selbst.

Diese Mythen entsprechen jedoch nicht der Realität. So misshandeln zum Beispiel Männer aus allen gesellschaftlichen Schichten „ihre“ Frauen, unabhängig von Bildung, Einkommen und gesellschaftlichem Status. Gleichzeitig tragen die zahlreichen Mythen dazu bei, männliche Gewalt zu entschuldigen, zu bagatellisieren und die Täter zu entlasten.

Die gesellschaftlichen Rollen, die in ein komplexes System von Macht und Kontrolle eingebunden sind, machen es Frauen, die misshandelt wurden, besonders schwer, sich Hilfe und Unterstützung zu suchen und gegen die Misshandler vorzugehen. Aus Scham, Unsicherheit und Angst vor den Reaktionen der Umwelt scheuen sich viele Frauen, die gewalttätigen Männer anzuzeigen. Und selbst wenn sie den Mut zu einer Anzeige haben, greifen Polizei und Justiz in die vermeintlich „privaten“ Auseinandersetzungen oft nicht ein oder sehen ihre Aufgabe darin, zu schlichten und den „Familienfrieden“ wieder herzustellen.

Für die Täter selbst bleiben ihre Gewalttätigkeiten gegen Frauen meist ungeahndet und ohne Folgen, während die betroffenen Frauen und ihre Kinder in Frauenhäusern und Zufluchtswohnungen Schutz suchen, ihren Lebensraum verlassen, Schule und Kindertagesstätte wechseln müssen und häufig genug ihre Arbeit verlieren.

Die Täter werden von der Gesellschaft nicht zur Verantwortung gezogen und fühlen sich deshalb im Recht, ihr gewalttätiges Handeln fortzusetzen. Zwar verletzen die

Täter häuslicher Gewalt zahlreiche strafrechtliche Vorschriften, doch es fehlen bisher eindeutige rechtspolitische Vorgaben, klare Handlungsanweisungen und oftmals auch das notwendige Hintergrundwissen bei MitarbeiterInnen in den zuständigen Institutionen, um die vermeintlich private Gewalt zur öffentlichen Angelegenheit zu machen und angemessen auf Männergewalt im häuslichen Bereich zu reagieren.

Zum Begriff der häuslichen Gewalt

Häusliche Gewalt wird fast ausschließlich von Männern gegen Frauen ausgeübt und zwar überwiegend in dem vermeintlichen Schutzraum des eigenen „zu Hauses“. Sie ist an das strukturelle Machtverhältnis zwischen Männern und Frauen in der Gesellschaft gebunden. Der Begriff „häusliche Gewalt“ umfasst die Formen der physischen, sexuellen, psychischen, sozialen und emotionalen Gewalt, die zwischen erwachsenen Menschen stattfindet, die in nahen Beziehungen zueinander stehen oder gestanden haben. Das sind in erster Linie Erwachsene in ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften, aber auch in anderen Verwandtschaftsbeziehungen.

Aus der Erkenntnis der aufgeführten Mängel heraus und angesichts des unveränderten Ausmaßes von Gewalt wurden bereits seit Anfang der neunziger Jahre im europäischen Raum Strategiediskussionen über eine verbesserte Bekämpfung von Männergewalt und neue Wege in der Prävention geführt, die sich weitgehend an dem US-amerikanischen Modell DAIP (Domestic Abuse Intervention Projekt, siehe im folgendem Seite 6) orientierten.

1993 schlossen sich in Berlin aktive Frauen der Frauenbewegung aus Ost und West zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen. MitarbeiterInnen aus Frauenhäusern und anderen Zufluchtseinrichtungen, aus Beratungsstellen und einzelne Frauen und Männer aus dem Anti-Gewalt-Bereich setzten sich zum Ziel, neue Wege und Strategien gegen die männliche Gewalt in privaten Beziehungen zu entwickeln. Sie analysierten die bundesdeutschen Erfahrungen in der Anti-Gewalt-Arbeit und die bestehenden Modelle in anderen Ländern. Ihre Schlussfolgerungen: effektiver Schutz von Frauen, die misshandelt wurden und ihren Kindern ist nur zu erreichen, wenn häusliche Gewalt gesellschaftlich, und das bedeutet auch durch die Strafverfolgungsbehörden, eine klare Ächtung erfährt.

Nach einer Fachtagung in Berlin zu neuen Strategien gegen Männergewalt (z. B. verbesserte Kooperation der im Bereich häuslicher Gewalt arbeitenden Projekte und Institutionen, stärkere Inverantwortungnahme der Täter) intensivierten sich die Arbeitskontakte zwischen der Arbeitsgemeinschaft, der Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Ergebnis war ein – in Deutschland – neuartiger Projektansatz zum Schutz von Frauen und zum Abbau männlicher Gewalt. Er geht davon aus, dass es nicht ausreicht, Hilfeangebote für Frauen und ihre Kinder bereitzustellen, um Gewalt gegen Frauen und die gesellschaftlichen Reaktionen hierauf zu verändern. Vielmehr muss auf individueller, institutioneller und projektbezogener Ebene ein veränderter Umgang mit Männergewalt vollzogen werden, der auch Täter in den Blick nimmt.

Angefangen bei der Polizei, über die Zivil- und Strafgerichte, die Ausländerbeauftragte, Jugend- und Sozialämter bis hin zu politischen EntscheidungsträgerInnen ist von allen die Bereitschaft gefragt, an konkreten Veränderungen mitzuwirken. Von vornherein war klar: Dieser Projektansatz setzt eine zielgerichtete Kooperation von Projekten und

Institutionen voraus. Sein Erfolg steht und fällt damit, dass sich eine Vielzahl von Anti-Gewalt-Projekten und sämtliche Institutionen und politische Instanzen beteiligen, zu deren Aufgabe das Vorgehen gegen häusliche Gewalt gehört, und die zur Prävention oder zum Abbau dieser Gewalttaten beitragen können. Zentraler Punkt des Konzepts ist daher, ein breites, handlungsfähiges Bündnis gegen häusliche Gewalt – quer durch die Projektlandschaft und die staatlichen Institutionen- dauerhaft herzustellen.

1994 gründeten die TeilnehmerInnen der Arbeitsgemeinschaft den Verein „Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen“ – BIG e. V., der Träger für das neue Projekt wurde, das Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt.

Das Interventionsprojekt wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und von der Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen unterstützt und für die Dauer von vier Jahren von Oktober 1995 bis September 1999 als Modellprojekt gefördert.

Zielsetzung und Ansatz des Interventionsprojekts

Langfristiges Ziel des Berliner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt ist es, Frauen und ihren Kindern Sicherheit und Schutz vor häuslicher Gewalt zu geben und ihnen ein Leben ohne Gewalt zu ermöglichen.

Dieses Ziel – so die Bilanz vieler Anti-Gewalt-Projekte in Deutschland und die Erfahrungen erfolgreicher Interventionsprojekte im Ausland – ist nur zu erreichen, wenn die Gesellschaft die männlichen Gewalttaten nicht länger toleriert, sondern tatsächlich ächtet und die Täter konsequent, auch juristisch, zur Verantwortung zieht. Dazu hat das Projekt konkrete Einzelziele formuliert, für deren Umsetzung es neue Wege und Strategien erarbeitet.

Zu diesen Zielen gehört es:

- Rahmenbedingungen zu schaffen, die den umfassenden Schutz und die ausreichende Unterstützung von Frauen und ihren Kindern gewährleisten;
- die Rechte misshandelter Frauen zu stärken und ihre Rechtsposition auszubauen;
- die gesellschaftliche Ächtung der Gewalttaten und der Täter durchzusetzen;
- den Tätern für ihre Taten die Verantwortung zuzuweisen, zum Beispiel durch die polizeiliche Ingewahrsamnahme der gewalttätigen Männer und/oder durch zivilrechtliche Anordnungen und strafrechtliche Sanktionen;
- das koordinierte Vorgehen aller beteiligten Einrichtungen gegen häusliche Gewalt zu praktizieren und transparent zu machen;
- Aufklärung über männliche Gewalt gegen Frauen und Präventionsarbeit zu etablieren.

Die Besonderheit des Modells

Diese Ziele beinhalten einen grundsätzlich veränderten gesellschaftlichen Umgang mit häuslicher Gewalt; sie setzen einen Umdenkungsprozess voraus, sowohl in den Institutionen, als auch in den Projekten.

Die Institutionen und politischen Entscheidungsinstanzen sind gefordert, gewalttätige Männer als Täter und häusliche Gewalt als politisches und gesellschaftliches Problem

ernst zu nehmen, das nicht länger in der alleinigen Zuständigkeit von Frauen und Frauenprojekten zu belassen ist.

Gemeinsam sind Institutionen und Projekte gefordert, sich auf eine zielgerichtete Kooperation miteinander einzulassen und ein breites Bündnis aller gesellschaftlichen Kräfte herzustellen.

Durch diese Kooperation soll eine breite Palette von polizeilichen, straf- und zivilrechtlichen bis hin zu politischen und sozialen Maßnahmen gegen männliche Gewalt im häuslichen Bereich entwickelt werden. Sämtliche Maßnahmen sollen aufeinander aufbauen und ineinander greifen, um wirksam zu werden. Sie sind besonders auf den rechtspolitischen Bereich ausgerichtet und reichen von der akuten Intervention bis zu langfristig erfolgversprechenden Wegen aus der Gewalt. Geplant ist die Umsetzung dieser Vorstellungen vor allem in folgenden Schritten:

- Konkrete Handlungsanweisungen für den Polizeieinsatz zum Schutz von Frauen in Misshandlungssituationen und zum Vorgehen gegen den Täter werden entwickelt. Zum Beispiel soll durch einen Leitfaden genau festgelegt werden, wie die BeamtInnen in Fällen von häuslicher Gewalt einschreiten, wie sie den Tathergang protokollieren, wann sie den Täter in Gewahrsam nehmen und welche Informationen sie der misshandelten Frau geben.
- Es werden klare rechtspolitische Vorgaben zur Strafverfolgung der Täter formuliert. Zum Beispiel, dass bei häuslicher Gewalt ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter verurteilt wird. Zusätzlich sollen auch Lern- und Trainingskurse für gewalttätige Männer als Bewährungsauflage eingerichtet werden.
- Die Anwendung von geltendem Recht gegen häusliche Gewalt wird überprüft und mit Änderungsvorschlägen verbunden, wo bestehende Regelungen sich als nicht ausreichend oder untauglich erweisen. Zum Beispiel sind im Zivilrecht eigenständige auf häusliche Gewalt zugeschnittene Anspruchsgrundlagen für Frauen zu schaffen, wie etwa ein Annäherungs- oder Kontaktverbot zur Frau.
- Es besteht Bedarf für zusätzliche Schutzmaßnahmen und Unterstützungsangebote für Frauen und ihre Kinder. Zum Beispiel sollen für Frauen, die misshandelt wurden, Angebote entwickelt werden, durch die sie auf dezentraler (bezirklicher) und zentraler Ebene Informationen, Aufklärung und Begleitung erhalten.
- Es sollen Vorschläge zur Verbesserung der besonderen rechtlichen und psychosozialen Situation von Migrantinnen, die von Gewalt betroffen sind, erarbeitet werden, zum Beispiel um ihnen ein ehgattenunabhängiges Aufenthaltsrecht zu sichern.
- Häusliche Gewalt soll Thema in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten und Behörden und Beratungseinrichtungen werden. Dazu sind konkrete Konzeptionen zu erarbeiten.
- Konzepte für Lern- und Trainingskurse für gewalttätige Männer werden erstellt.
- Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche werden entwickelt, die ausschließlich ihre spezifische Situation und Bedürfnislage im Blick haben. Dazu gehört auch Vorschläge zu erarbeiten, die ihre Position im juristischen Bereich verbessern.

Vorbild: DAIP – ein US-amerikanisches Projekt

Vorbild des Interventionsprojekts ist DAIP, ein US-amerikanisches Projekt in Duluth, Minnesota. DAIP als Abkürzung für Domestic Abuse Intervention Project wurde 1979 gegründet und ist weltweit das älteste und bisher erfolgreichste Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt.

VertreterInnen von Frauengruppen entwickelten in Duluth zusammen mit VertreterInnen von Polizei, Justiz, Sozialverwaltung und Hilfsorganisationen eine gemeinsame Strategie für polizeiliches und rechtliches Handeln gegen Gewalttäter im häuslichen Bereich. Das erklärte Ziel, auf das sich alle KooperationspartnerInnen verbindlich einigten: weitere Gewalttaten zum Schutz der misshandelten Frauen zu verhindern und ein Klima der Ächtung häuslicher Gewalttaten zu schaffen. Zugrunde liegt der Gedanken der „community response“, der gemeinsamen Verantwortlichkeit der kommunalen Institutionen und Projekte dafür, diese Ziele zu erreichen.

Als elementare Bestandteile für einen effektiven Opferschutz wurden vier Punkte festgelegt:

1. Für die misshandelte Frau wird der Schutz des eigenen Lebensraums gewährleistet, eine sichere Unterkunft, Rechtsbeistand, Informationen und soziale Unterstützungsangebote zur Verfügung gestellt.
2. Der Gewalttäter muss rechtlich belangt werden, d. h., Tat und Täter werden bei Polizei und Justiz sichtbar gemacht.
3. Dem Täter werden rechtliche Sanktionen auferlegt, die geeignet sind, ihn von erneuten Übergriffen abzuhalten.
4. Zwischen den beteiligten Stellen wird der Informationsfluss koordiniert, und die Verfahren und Strategien werden überprüft und kontrolliert.

Nach fast 20-jähriger Arbeit in Duluth ist der Erfolg von DAIP offensichtlich:

- Alle beteiligten Gruppen und Institutionen arbeiten effektiv zusammen; die Täter können nicht mehr unbehelligt Gewalttaten begehen, Frauen, die misshandelt wurden, werden nicht mehr als Mitverantwortliche oder gar Mitschuldige für die Gewalttaten gesehen;
- die rechtlichen Strategien greifen: die gewalttätigen Männer werden in der Regel verhaftet; regelmäßig wird gegen sie Anklage erhoben, und Zivilgerichte erlassen Schutzanordnungen für die Frauen;
- die Strafjustiz ahndet Rückfälle der Täter konsequent mit Strafverschärfung, meist mit Gefängnisstrafen ohne Bewährung; häusliche Gewalt ist Thema der Lehrpläne an Schulen und Universitäten;
- alle relevanten Berufsgruppen beschäftigen sich in Aus- und Fortbildung mit häuslicher Gewalt;
- Jeder 15. Mann ist in Duluth wegen häuslicher Gewalt an DAIP verwiesen worden.

Das Entscheidendste:

- 80 % der Frauen, die in Duluth die rechtlichen Möglichkeiten und/oder Angebote von DAIP genutzt haben, gaben bei Untersuchungen an, nicht mehr misshandelt worden zu sein.

Um so weit zu kommen, haben die MitarbeiterInnen von DAIP ein Jahr lang zunächst einmal die Arbeit der beteiligten Institutionen beobachtet und jeden Arbeitsschritt begleitet und analysiert unter der Fragestellung:

Inwiefern dient er dem Schutz der misshandelten Frau? Umgekehrt wurden InstitutionenvertreterInnen, insbesondere die Polizei, von den MitarbeiterInnen der Frauenhäuser und Zufluchtseinrichtungen zu Gesprächen eingeladen, um deren Arbeit kennen zu lernen und ihnen die Möglichkeit einer veränderten Perspektive auf die gesamte Problematik zugänglich zu machen.

Ausgehend von diesem Ansatz und in ständiger Kommunikation und Auseinandersetzung mit den InstitutionsvertreterInnen wurden Vorschläge ausgearbeitet, die sowohl auf die Veränderung von langfristig eingespielten Gewohnheiten abzielten, als auch auf die Veränderung von Formularen, Vorschriften und Gesetzen. So wurden z. B. für die Polizei Richtlinien festgesetzt, dass etwa bei der Festnahme eines Täters die vorgeschriebene detaillierte Protokollierung seines Tascheninhalts für die Einschätzung seiner Gewalttätigkeit keine Rolle spielt, wohl aber die Protokollierung von Drohungen des Mannes, die er währenddessen äußerte und die bisher nie mitaufgenommen wurden.

Insgesamt erreichte DAIP im Interesse und zum Schutz misshandelter Frauen und zum konsequenten Vorgehen gegen die Täter eine Vielzahl bürokratischer und juristischer Veränderungen. So wurden in Minnesota innerhalb der letzten zwanzig Jahre 27 Gesetzesänderungen zum Bereich Gewalt gegen Frauen beschlossen.

Die DAIP-MitarbeiterInnen haben Zugang zu allen Polizeiberichten, nehmen an Gerichtsterminen teil, begutachten die Berichte der BewährungshelferInnen, beobachten die Einhaltung der Informations- und Beratungspflichten und sagen bei Gericht als ZeugInnen aus. So kann DAIP feststellen, ob sich die verabredeten Interventionsmaßnahmen bewähren, ob die Institutionen die Strategien umsetzen, und DAIP kann einschätzen, ob die Strategie oder die Praxis verändert werden sollten.

Die beteiligten KooperationspartnerInnen akzeptieren DAIP in seiner kontrollierenden und koordinierenden Rolle als von der Justiz unabhängige Einrichtung.

Wenn das Projekt erfolgreich ist: Vision einer veränderten Interventionspraxis

In der polizeilichen Einsatzzentrale geht abends gegen 22 Uhr ein Notruf von Frau N, Nachbarin der Familie Wagner, ein. Sie berichtet von Lärm aus der angrenzenden Wohnung, der auf Gewalthandlungen hinweist, und von Hilferufen von Frau Wagner. Sie habe bei Frau Wagner schon häufiger sichtbare Spuren der Gewalttätigkeiten ihres Ehemannes bemerkt; Frau Wagner habe ihr auch schon selbst davon erzählt. Die Ein-

satzbeamtInnen begeben sich unverzüglich zum Tatort; in der Zentrale nimmt der Beamte/die Beamtin weitere Angaben der Nachbarin auf.

Die EinsatzbeamtInnen verschaffen sich trotz anfänglichen Protestes von Herrn Wagner, der nach wiederholtem Klingeln die Tür geöffnet hatte, Einlass in die Wohnung. Die Einsatzbeamtin A geht mit Frau Wagner, die beim Öffnen der Haustür verängstigt hinter Herrn Wagner gestanden hatte, und den beiden weinenden Kindern in ein Zimmer, während ihr Kollege B mit Herrn Wagner in einem anderen Raum Platz nimmt. Da die beiden Kinder völlig verstört sind und die Befragung von Frau Wagner unter diesen Umständen nur sehr schwierig möglich ist, rufen die BeamtInnen eine/n zusätzliche/n Polizeibeamten/in hinzu, der/die sich um die Kinder kümmert.

Die BeamtInnen gehen alle Punkte einer Polizeicheckliste für den Einsatz bei häuslicher Gewalt durch. Frau Wagner und Herr Wagner werden getrennt befragt. Danach machen die BeamtInnen Photos von dem Zustand der Wohnung, sie dokumentieren die sichtbaren Verletzungen von Frau Wagner und machen sich Notizen zu ihrem Zustand. Nach kurzer Rücksprache sind sich die BeamtInnen einig, dass Herr Wagner seine Frau wiederholt bedroht und misshandelt hat. Die Polizeibeamtin A erklärt Frau Wagner, dass ihr Mann auf der Grundlage des Berliner Polizeirechts und entsprechender Handlungsanweisungen zum Polizeiabschnitt mitgenommen und dort für mindestens 24 Stunden in polizeilichem Gewahrsam festgehalten wird. Frau Wagner wird von der Beamtin über ihre Handlungsmöglichkeiten informiert: Sie kann bei der zentralen Rechtsantragstelle für Zivilsachen in Berlin-Mitte Anträge auf den Erlass von sofortigen Schutzanordnungen, zur Zuweisung der Wohnung, zur Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts für die beiden Kinder und andere Schutzanträge stellen. Einen Antrag auf Strafverfolgung ihres Ehemannes braucht sie nicht zu stellen, da bei häuslicher Gewalt von der Antragstellung durch das Opfer abgesehen wird. Die Polizeibeamtin gibt Frau Wagner die Telefonnummer der 24-Stunden-Notrufzentrale, bei der sie weitere und detailliertere Informationen erhalten kann und deren mobiles Einsatzteam zu ihrer Beratung und Unterstützung auf Wunsch auch in die Wohnung kommt.

Der Polizeibeamte B lässt sich durch die Beschwichtigungsversuche von Herrn Wagner nicht beeindrucken. Er macht ihm deutlich, dass sein Verhalten eine Straftat darstellt, die unabhängig von dem Verhalten des Opfers verfolgt wird, und dass er trotz seines scheinbar ruhigen Auftretens gegenüber den PolizeibeamtInnen für 24 Stunden in polizeilichem Gewahrsam genommen wird, da die Gefahr besteht, dass er, nachdem die Polizei die Wohnung verlassen hat, gegenüber seiner Frau erneut gewalttätig wird. Nachdem Herr Wagner durch den Polizeibeamten aus der Wohnung geführt wurde, nimmt die Beamtin A die Aussage der Nachbarin N auf. Auf Wunsch von Frau Wagner nimmt sie dann Kontakt mit der Interventionszentrale auf; die MitarbeiterInnen D und E kommen zur Beratung und Unterstützung von Frau Wagner in die Wohnung. Frau Wagner würde notfalls auch vorübergehend in ein Frauenhaus gehen, möchte aber lieber, auch wegen der Kinder, die zur Schule bzw. in eine Kindertagesstätte in ihrem Bezirk gehen, und wegen ihrer nahegelegenen Arbeitsstelle bei einer Bank in der Wohnung bleiben. Die MitarbeiterInnen der Interventionszentrale sprechen mit Frau Wagner alle Möglichkeiten durch, beraten sie für ihre Antragstellung bei der zentralen Antragsstelle für Zivilsachen und vereinbaren eine Rücksprache für den folgenden Tag.

Am nächsten Morgen geht Frau Wagner in Begleitung der bezirklichen Interventionsstellenmitarbeiterin F zur Rechtsantragsstelle, während die beiden Kinder von der Interventionsstellenmitarbeiterin G betreut werden und beantragt im Wege der vorläufigen Anordnung die sofortige Zuweisung der Wohnung an sie mit einem gleichzeitigen Betretensverbot für Herrn Wagner, den Erlass einer Kontaktsperrenanordnung und das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder. Sie erzählt die langjährige Misshandlungsgeschichte und die gestrigen Vorfälle und gibt eine eidesstattliche Versicherung ab. Außerdem legt sie das Polizeiprotokoll vor, das am Morgen fertiggestellt und Frau Wagner übermittelt wurde. Die Anträge, die Aussage von Frau Wagner und das Polizeiprotokoll werden sofort an den zuständigen Richter R weitergeleitet. Anhand dieser Unterlagen und mit Hilfe des Handbuchs für Schutzanordnungen gegen häusliche Gewalt hat er innerhalb einer halben Stunde die sofortigen Schutzanordnungen erlassen. Eine Ausfertigung bekommt Frau Wagner. Der für die Strafverfolgung zuständigen Polizeistelle wird eine Kopie übersandt, damit sie über den Fortgang informiert ist und Herrn Wagner bei einer Verletzung der Schutzanordnungen sofort festnehmen kann.

Nach der erfolgreichen Antragstellung bei der zentralen Zivilantragsstelle sucht Frau Wagner ihre bezirkliche Interventionsstelle auf. Die MitarbeiterInnen F und G berichten ihr von den regelmäßig dort stattfindenden Treffen von Frauen, die in derselben Situation wie Frau Wagner sind, und von den weiteren Beratungs- und Bildungsangeboten. Außerdem gibt es Gruppen, die mit den betroffenen Kindern arbeiten. Die beiden Kinder haben auch schon Vertrauen zu der Mitarbeiterin G gefasst, die für die Kindergruppen zuständig ist. Frau Wagner vereinbart für sich und die Kinder weitere Termine. Die rechtlichen Fragen, die sie hat, kann sie entweder mit der juristischen Mitarbeiterin J der bezirklichen Stelle oder mit einer Mitarbeiterin der Zentrale Z besprechen. Sowohl die Zentrale als auch die bezirklichen Interventionsstellen vermitteln Kontakte zu RechtsanwältInnen, die mit der Thematik und den entsprechenden Rechtsfragen vertraut sind.

Bevor Herr Wagner am Abend aus dem polizeilichen Gewahrsam entlassen wird, wird Frau Wagner telefonisch von der Polizei benachrichtigt. Herr Wagner ist darüber informiert, dass die Wohnung Frau Wagner und den Kinder zur alleinigen Nutzung zugewiesen wurde. Er ist immer noch wütend; das konsequente Verhalten der PolizeibeamtInnen hat ihn jedoch unsicher gemacht. Er weiß nun, dass – unabhängig von einem Strafantrag durch seine Frau – ein Strafverfahren wegen Körperverletzung und Bedrohung auf ihn zukommt; und er weiß, dass er bei Verletzung der ergangenen Schutzanordnungen erneut von der Polizei festgenommen wird. Herr Wagner ist Computerfachmann in einem großen Berliner Unternehmen. Er will seine Arbeitsstelle nicht verlieren; das öffentliche Aufsehen, das seine Misshandlungen jetzt erregt haben, ist ihm peinlich. Von dem Polizeiabschnitt aus ruft er seinen Bruder an, der ebenfalls in Berlin wohnt; dort kann er für die nächsten Tage wohnen. In Begleitung der Polizeibeamten B und C sucht er die Wohnung auf, packt die notwendigsten Sachen und wird von den Beamten zu dem unten bereits wartenden Taxi begleitet. Die Kinder sind noch bei der bezirklichen Interventionsstelle, wo Mitarbeiterin G die Situation und die möglichen Entwicklungen mit ihnen durchgeht und bespricht.

Wegen der schnellen Bearbeitung durch die Polizei und die prompte Anklageerhebung gegen Herrn Wagner wegen mehrfacher Körperverletzung und Bedrohung

durch das Spezialdezernat Häusliche Gewalt bei der Anwaltschaft Berlin findet die Hauptverhandlung vor dem Strafgericht Moabit bereits einen Monat nach der Gewalttat statt.

Der Rechtsanwalt von Herrn Wagner, der erfahrene Strafverteidiger R, hat seinem Mandanten nach der Akteneinsicht dazu geraten, die wiederholten Gewalttaten nicht zu bestreiten. Das Polizeiprotokoll ist eindeutig; die Aussage von Frau Wagner ist detailliert und glaubhaft; ihre Aussagen werden von der Nachbarin Frau N und der Schwester von Frau Wagner, Frau S, untermauert.

Der Prozess, vor dem Frau Wagner große Angst gehabt hat, verläuft positiv. Frau Wagner ist erleichtert, dass sie von der Interventionsstellenmitarbeiterin F zum Gericht begleitet wird. Die ihr von F vermittelte Rechtsanwältin Ä steht ihr als Nebenklagevertreterin zur Seite. Gerade hat Ä erfolgreich darauf hingewirkt, dass Herr Wagner bei der Aussage von Frau Wagner von der Verhandlung ausgeschlossen wird. Herr Wagner hat entgegen dem Rat seines Anwalts in den Verhandlungspausen versucht, Kontakt zu seiner Frau aufzunehmen. Nachdem sie dies deutlich abgelehnt hatte und das Zeuginnenzimmer aufsuchen wollte, hatte er sie beleidigt. Strafrichter T, die durch verschiedene Fortbildungsveranstaltungen mit der Thematik häusliche Gewalt vertraut ist, schließt daraufhin Herrn Wagner bei der Vernehmung von Frau Wagner von der Verhandlung aus.

Der Prozess endet mit der Verurteilung von Herrn Wagner zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung. Als Bewährungsauflage wird ihm die Absolvierung eines halbjährlichen Lern- und Trainingskurses aufgegeben. Außerdem wird ein Bewährungshelfer bestellt, der insbesondere Kontakt zu dem Trägerverein für die sozialen Trainingskurse, BIG e. V., halten soll. Herr Wagner wird darauf hingewiesen, dass mehrmaliges Fehlen bei den Kursen sowie erneutes gewalttätiges Verhalten und Bedrohungen gegenüber seiner Frau oder gegenüber den Kindern zum Widerruf der Bewährung führen wird. Verteidiger R rät seinem Mandanten, dies als Chance wahrzunehmen und das Urteil zu akzeptieren. Das Urteil wird sofort rechtskräftig.

Einige Tage später wird Herr Wagner von BIG e. V., der die Lern- und Trainingskurse durchführt, angeschrieben. Eine Woche später beginnt die erste Sitzung. Frau Wagner nimmt nach Bedarf an den Beratungs- und Unterstützungsangeboten ihrer bezirklichen Interventionsstelle teil.

Noch ist dieses Szenario Vision. Doch wenn die Maßnahmen des Interventionsprojekts zur erfolgreichen Umsetzung führen, kann diese Vision Realität werden.

Organisation und Arbeitsstruktur des Interventionsprojekts im Überblick

Das Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt wird als Modellprojekt insgesamt vier Jahre vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und von der Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen gefördert. Es gliedert sich in eine einjährige Vorlaufphase und eine anschließende dreijährige Modell- oder Hauptphase. Danach soll ein Arbeitsmodell entwickelt und etabliert

sein, nach dem polizeiliche, straf- und zivilrechtliche, politische und soziale Maßnahmen gegen häusliche Gewalt wirkungsvoll aufeinander abgestimmt werden und ineinander greifen. Das Ergebnis zielgerichteter Kooperation von Polizei, Staatsanwaltschaft, Zivil- und Strafgerichten, Ämtern, Beratungsstellen und Einrichtungen der psychosozialen Versorgung: Frauen, die misshandelt wurden, und ihre Kinder werden umfassend geschützt und unterstützt, und gewalttätige Männer werden zur Rechenschaft gezogen.

Die Vorlaufphase ist inzwischen erfolgreich abgeschlossen. Es gelang, Projekte, Einrichtungen und Institutionen, die in Berlin zum Schutz von Frauen vor Männergewalt arbeiten und die zum Abbau dieser Gewalt beitragen können, an einen Tisch zu bekommen und sie zu einer breiten, handlungsfähigen Arbeitsgemeinschaft gegen häusliche Gewalt zusammenzuschließen.

Folgende Fragen wurden analysiert und ausgearbeitet:

- Wie können die verschiedenartigen KooperationspartnerInnen effektiv zusammenarbeiten?
- Wie sieht die Praxis von Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichten und sozialen Institutionen und Schutzeinrichtungen in Berlin aus, und welche Schwachstellen gibt es in Bezug auf den gegenwärtigen Umgang mit häuslicher Gewalt?
- Wie muss die inhaltliche Planung für die Modellphase aussehen?

Ergebnis der Arbeit des Runden Tisches, des zentralen Kooperations- und Entscheidungsgremiums der Vorlaufphase, war eine Bestandsaufnahme und Schwachstellenanalyse in Bezug auf Interventionsmaßnahmen und Hilfsangebote bei häuslicher Gewalt und die Einigung auf konkrete Zielvorstellungen, Fragestellungen und Arbeitsaufträge für die Modellphase. Es wurden sieben Schwerpunktbereiche festgelegt:

1. Polizeiliche Intervention,
2. Strafrecht,
3. Zivilrecht,
4. Unterstützung von Frauen,
5. Migrantinnen,
6. Lern- und Trainingskurse für Täter,
7. Kinder und Jugendliche.

In der Hauptphase sollen stabile Kooperationsstrukturen zwischen allen am Projekt Beteiligten etabliert und die in der Vorlaufphase erarbeiteten Arbeitsaufträge in Fachgruppen erarbeitet werden. Beispielsweise werden dort Konzepte und Leitfäden für die praktische Arbeit entwickelt, die aufeinander abgestimmte Handlungsanweisungen für die polizeiliche, zivil- und strafrechtliche, politische und sozialpädagogische Praxis zum Schutz von Frauen und zum Abbau männlicher Gewalt enthalten.

Die Arbeitsgremien des Interventionsprojekts

Das Interventionsprojekt arbeitet in vier verschiedenen Gremien und Organen, die unterschiedliche Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse haben. Es gibt ein Koordinationsteam, den Runden Tisch, Fachgruppen, die erst in der Modellphase ihre Arbeit aufgenommen haben, und das Plenum von BIG e. V.

Das Koordinationsteam

Das Koordinationsteam der Koordinationsstelle ist beim Trägerverein des Interventionsprojekts BIG e. V. angestellt. Es besteht aus fünf KoordinatorInnen (Teilzeit) und zwei Verwaltungskräften (Teilzeit). Das Team ist interdisziplinär und interkulturell zusammengesetzt. In der Vorlaufphase konzentrierte sich die Arbeit des Koordinationsteams insbesondere auf die Etablierung der Gremien des Interventionsprojekts (Runder Tisch, Fachgruppen). In der Hauptphase sorgt es für den Informationsfluss zwischen den Gremien, koordiniert und begleitet die Entwicklung von Interventionsmaßnahmen und treibt ihre Umsetzung voran.

Wesentliche Aufgabe der KoordinatorInnen ist die Leitung und Organisation der Arbeit in den Fachgruppen. Zusätzlich ist es für die Öffentlichkeitsarbeit und die Entwicklung und Durchführung von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen in Fachkreisen zuständig.

Der Runde Tisch

Der Runde Tisch ist das zentrale Kooperations- und Entscheidungsgremium des Interventionsprojekts. Hier kommen die VertreterInnen der Anti-Gewalt-Projekte und RepräsentantInnen der unterschiedlichen Institutionen und Ämter zusammen, die das Projekt mittragen. Der Runde Tisch ist paritätisch mit Projekten und Institutionen besetzt.

In der Vorlaufphase haben sich alle Beteiligten gemeinsam auf Grundsätze und Zielvorgaben des Interventionsprojekts geeinigt. Ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und der Schwachstellenanalyse in Bezug auf den institutionellen Umgang mit häuslicher Gewalt haben sie außerdem Fragestellungen und Arbeitsaufträge für die einzelnen Fachgruppen formuliert.

In der Hauptphase berät der Runde Tisch die Arbeitsergebnisse und Vorlagen der Fachgruppen, prüft sie zum Beispiel daraufhin, wie die vorgeschlagenen Maßnahmen der verschiedenen Fachgruppen ineinandergreifen und entscheidet darüber. Bei Zustimmung aller Beteiligten legt die jeweilige Vertreterin oder der Vertreter der zuständigen Institution/Einrichtung die Vorlage dort mit einer Empfehlung des Runden Tisches zur Umsetzung der Maßnahme vor. Gibt es Widerspruch, geht die Vorlage an die Fachgruppe zurück, die sie dann unter Berücksichtigung der Einwände überarbeitet.

Folgende Projekte und Institutionen wurden für das Bündnis gewonnen und arbeiten kontinuierlich am Runden Tisch mit:

- Frauenhäuser
- Zufluchtwohnungen für Frauen und Mädchen
- Frauenberatungsstellen
- Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen
- Senatsverwaltung für Justiz (Straf- und Zivilrecht)
- Senatsverwaltung für Inneres (Polizei, Fachaufsicht Ausländerbehörde)
- Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport
- Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales (die Ausländerbeauftragte)
- Landeskommision Berlin gegen Gewalt
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Bei Entscheidungen sollen am Runden Tisch die politischen Spitzen der Verwaltungen anwesend sein, denn nur so kann die Umsetzung in den jeweiligen Verwaltungen gewährleistet werden. Je nach Inhalt werden zu den Sitzungen des Runden Tisches ExpertInnen aus den Projekten oder Institutionen dazu geladen.

Die Fachgruppen

Die Fachgruppen haben in der Hauptphase ihre Arbeit aufgenommen. Dort werden die inhaltlichen Konzepte entwickelt und ausgearbeitet. Es gibt sieben Fachgruppen entsprechend der sieben Fachbereiche, die in der Vorlaufphase etabliert wurden, und die für die Intervention bei häuslicher Gewalt eine besonders wichtige Rolle spielen. Die Fachgruppen erstellen nach den vom Runden Tisch in der Vorlaufphase beschlossenen Vorgaben inhaltliche Konzepte, erarbeiten Beschlussvorlagen, Leitlinien und praxisnahe Vorschläge für Interventionsmaßnahmen gegen häusliche Gewalt. Über deren Umsetzung entscheidet dann wiederum der Runde Tisch.

In jeder Fachgruppe arbeiten vierzehn bis neunzehn VertreterInnen von Anti-Gewalt-Projekten und den jeweiligen Institutionen, die mit den unterschiedlichen Aspekten häuslicher Gewalt befasst sind, zusammen. Auf Seiten der Institutionen beteiligen sich beispielsweise PolizeibeamtInnen, RichterInnen, StaatsanwältInnen, RechtsanwältInnen, Ausländerbeauftragte, MitarbeiterInnen von Jugendämtern und sozialen Diensten sowie VertreterInnen der Senatsverwaltungen für Justiz, Frauen, Jugend, Soziales und Inneres. Außerdem werden zu den unterschiedlichen Problembereichen weitere Fachleute hinzugezogen. Die Fachgruppensitzungen, die in ca. vier- bis sechswöchigem Abstand stattfinden, werden durch eine für den Fachbereich zuständige Projektkoordinatorin vorbereitet und moderiert.

Das Plenum von BIG e. V.

Träger des Interventionsprojekts ist der Verein „Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen“ -BIG e. V. Er ist eine Initiative von Frauenprojekten in unterschiedlicher Trägerschaft aus dem Ost- und Westteil der Stadt, die im Anti-Gewalt-Bereich arbeiten, und engagierten Einzelpersonen. Auf den regelmäßigen Plenumsitzungen werden die Arbeitsschritte und -ergebnisse der Fachgruppen und des Runden Tisches rückgekoppelt, erörtert und mitgestaltet. Insbesondere in der Planungsphase wurden hier die Zielvorstellungen für das gesamte Interventionsprojekt erarbeitet.

TeilnehmerInnen des Plenums leisten gegenüber anderen Projekten Multiplikationsarbeit, machen Öffentlichkeitsarbeit und beteiligen sich an Fachkonferenzen.

Das Plenum tagt zweimal monatlich und ist für die kontinuierliche Mitarbeit engagierter Fachfrauen und -männer, die die Ziele des Interventionsprojektes mittragen, offen.

Arbeit und Ergebnisse in der Vorlaufphase

Das Interventionsprojekt begann am 1. Oktober 1995 und beendete Ende September 1996 erfolgreich die Vorlaufphase. Mehr als 30 engagierte Personen, größtenteils Frauen aus Anti-Gewalt-Projekten, und zahlreiche ExpertInnen sowie VertreterInnen unterschiedlicher Verwaltungen arbeiteten in dieser Zeit an der Umsetzung des Konzepts und der Entwicklung von Maßnahmen gegen häusliche Gewalt mit.

Das erste Jahr der Arbeit stand im Zeichen von fünf Leitgedanken: Kommunikation, Kooperation, Komplexität, Konzeptionierung und Konsens.

- Kommunikation: eine Kommunikationsbasis für alle Beteiligten musste hergestellt werden;
- Kooperation: für alle Beteiligten war eine geeignete Kooperationsform und -kultur zu entwickeln;
- Komplexität: die breit gefächerte, komplexe Problemstellung mit den entsprechend komplexen Lösungsansätzen war deutlich zu machen;
- Konzeptionierung: von allen Beteiligten war gemeinsam ein Arbeits- und Umsetzungskonzept für die Hauptphase zu erarbeiten;
- Konsens: über das Konzept musste zwischen allen Beteiligten Konsens erzielt werden.

Die ersten Aktivitäten des Koordinationsteams richteten sich auf folgende Fragen:

1. Welche Projekte, Institutionen und Einrichtungen können zur Entwicklung möglicher Interventionsschritte und zu Lösungsansätzen gegen häusliche Gewalt beitragen und sind für die Umsetzung zuständig?

Wie sind Anti-Gewalt-Projekte und Institutionen gemeinsam für ein tragfähiges und wirksames Bündnis zu gewinnen?

Es wurden relevante Projekte und Institutionen angesprochen, um sie von Ansatz und Zielen des Interventionsprojekts zu überzeugen und für eine aktive Beteiligung zu gewinnen. Die KoordinatorInnen führten in den Institutionen Gespräche auf allen hierarchischen Ebenen, angefangen bei den jeweiligen Fachreferenten über Referats- und AbteilungsleiterInnen bis hin zu StaatssekretärInnen und SenatorInnen. Es galt, eine möglichst breite Akzeptanz zu erreichen.

Dieser erste Arbeitsschritt war erfolgreich.

Zwar gab es in einzelnen Senatsverwaltungen und Projekten Vorbehalte und Skepsis zu überwinden, doch das beabsichtigte breite Bündnis kam zustande.

2. Unter welchen Bedingungen können gemeinsam neue Strategien gegen häusliche Gewalt ausgearbeitet, wie kann eine gemeinsame Kommunikationsbasis hergestellt

werden? Welche Kommunikations- und Kooperationsform entspricht allen Beteiligten? Bereits vorher hatten die InitiatorInnen diese Fragen konzeptionell zu klären.

Die Antwort darauf war der Runde Tisch. Er wurde das zentrale Forum für Kommunikation, Kooperation und Entscheidung aller Beteiligten in diesem ersten Jahr und bleibt auch für die Modellphase in diesen Funktionen erhalten.

Am Runden Tisch laufen alle Informationen zwischen den beteiligten Projekten und Institutionen zusammen. Hier werden die unterschiedlichen Erfahrungen, die die verschiedenen KooperationspartnerInnen in Bezug auf das Problem der häuslichen Gewalt haben, einander vermittelt, es wird um die jeweiligen Perspektiven und um konträre Blickwinkel gerungen, mögliche Lösungsansätze werden erörtert, Kompetenzen und Wissen erweitert. Nur dadurch kann eine Einigung auf gemeinsame Lösungsvorschläge und Massnahmen Zustandekommen. Projekte und Institutionen sind paritätisch vertreten. Alle Abstimmungen und Vorgaben am Runden Tisch erfolgen nach dem Konsens-Prinzip. Die Sitzungen werden inhaltlich und organisatorisch vom Koordinationsteam vorbereitet.

3. Welches sind die zentralen Probleme, wenn es um häusliche Gewalt geht? Und in welchen Bereichen tauchen sie vor allem auf? Wie können sie erfolgreich gelöst werden?

Deutlich wurde bei der Klärung dieser Fragen, wie vielschichtig und komplex die Problematik ist. Eine Vielzahl von Institutionen und Projekten hat mit häuslicher Gewalt zu tun, nicht nur auf Landesebene; auch Bundesorgane müssen sich dieser Thematik stellen. Zum Beispiel sind sämtliche Rechtsgebiete angesprochen, wenn es um gesetzliche Regelungen zum Schutz von Frauen und Kindern oder zur Verfolgung der Täter geht, angefangen beim Öffentlichen Recht (Polizei- und Ausländerrecht) über das Straf- bzw. Strafprozessrecht bis hin zum Zivilrecht (in familien-, kindschaftsrechtlichen und zivilprozessualen Fragen). Entsprechend wurden inhaltlich sieben Schwerpunkte für die Arbeit festgelegt:

1. Polizeiliche Intervention
2. Strafermittlung und Strafrecht
3. Zivilrecht
4. Unterstützung von misshandelten Frauen
5. Situation von misshandelten Migrantinnen
6. Täterprogramm
7. Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche

In der Vorlaufphase arbeiteten 22 ständige VertreterInnen der Projekte und Institutionen in insgesamt neun Sitzungen am Runden Tisch zusammen.

Erklärtes gemeinsames Ziel des Runden Tisches ist der effektive Schutz für misshandelte Frauen und ihre Kinder, die Inverantwortnahme der Täter und die eindeutige Verurteilung und Ächtung häuslicher Gewalt.

Um politisch ein Zeichen zu setzen, beteiligten sich am ersten Runden Tisch auch die Bundesfrauenministerin sowie aus Berlin die für die unterschiedlichen Bereiche zuständigen StaatssekretärInnen der beteiligten Berliner Senatsverwaltungen und die Berliner Ausländerbeauftragte.

In der folgenden Sitzung des Runden Tisches einigten sich die KooperationspartnerInnen auf verbindliche Formen der Zusammenarbeit, auf die Zielsetzung und auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit. Für alle sieben Schwerpunkte wurde in den weiteren Sitzungen am Runden Tisch gemeinsam eine Bestandsaufnahme vorgenommen. Unter die Lupe genommen wurden dabei die Hilfeangebote gegen häusliche Gewalt, die gegenwärtige Praxis der Intervention durch Projekte und Institutionen, die juristischen Bedingungen, die bestehenden Handlungsspielräume und die institutionellen Hemmnisse beim Vorgehen gegen häusliche Gewalttaten.

Ergänzt wird die Bestandsaufnahme durch insgesamt 12 unterschiedliche Fragebogenerhebungen bei Frauen, die misshandelt wurden, und bei einzelnen Berufsgruppen, zum Beispiel bei MitarbeiterInnen von Zufluchtseinrichtungen, bei der Anwaltschaft und bei RichterInnen. Ihre Ergebnisse sollen die Bestandsaufnahme präzisieren und untermauern.

Ausgehend von der Bestandsaufnahme wurde ein Arbeitskonzept mit genauen Fragestellungen und Aufträgen für sieben Fachgruppen entwickelt, die konkrete Vorschläge und Konzepte für verbesserte Interventionsstrategien bei häuslicher Gewalt erarbeiten sollen. Die Fachgruppen wurden analog zu den festgelegten Schwerpunktbereichen gebildet. Sie sind zentral für die inhaltliche Arbeit der Hauptphase.

Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Vorgaben für die Modellphase

1. Polizeiliche Intervention

Situationsanalyse

Die Polizei hat eine besondere Bedeutung, denn sie ist meist die erste Institution, die zur Intervention bei häuslicher Gewalt eingeschaltet wird. An der Reaktion der PolizeibeamtInnen messen misshandelte Frauen und männliche Gewalttäter, wie sich „GesetzesvertreterInnen“ ihnen und der Straftat gegenüber verhalten. Die polizeiliche Intervention schafft Grundlagen für eine mögliche Strafverfolgung und zivilrechtliche Verfahren, da sich Staatsanwaltschaft und Gerichte auf die polizeiliche Ermittlungsakte stützen. Polizeiliches Verhalten kann die Aussagebereitschaft der Frau entscheidend unterstützen und zur Gewinnung und Sicherung von Beweisen beitragen. Damit ist die gründliche Polizeiarbeit eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg in weiteren Interventionsbereichen. Darüber hinaus hat die polizeiliche Intervention nach den Erfahrungen von DAIP in Duluth und anderen ausländischen Interventionsprojekten auch einen stark vorbeugenden und gewaltabbauenden Effekt: Gerade bei Männern, die noch nie mit der Polizei zu tun hatten, wirkt eine polizeiliche Ingewahrsamnahme abschreckend. Ein Nicht-Eingreifen der BeamtInnen jedoch ist für den Täter eine Ermutigung und Bestätigung dafür, dass er mit „seiner“ Frau machen kann, was er will. Die Frauen werden dadurch entmutigt und in ihren Ohnmachtsgefühlen bestätigt. Damit steigt die Gefahr für erneute und eskalierende Gewalt.

Bei der Bestandsaufnahme am Runden Tisch wurde herausgearbeitet, dass der polizeiliche Einsatz in Berlin gegenwärtig in allen Stadien der Intervention Probleme auf-

weist und das Ob und Wie der Intervention stark von den einzelnen BeamtInnen abhängt:

- Bei der häufig verwendeten Formulierung „Familienstreitigkeiten“ als Einsatzauftrag kommt nicht zum Ausdruck, dass Gewalt und damit auch Straftaten vorliegen. So besteht die Gefahr, dass Tat und Täter unterschätzt und das Opfer, aber auch die EinsatzbeamtInnen, gefährdet werden.
- Zur Klärung des genauen Sachverhalts ist das Betreten der Wohnung für die PolizeibeamtInnen Bedingung. Entsprechende Rechtsgrundlagen sind dafür in den Polizeigesetzen der Länder vorhanden. Dennoch werden diese Möglichkeiten nicht vollständig genutzt.
- Die Opfer und Täter werden nicht selbstverständlich in verschiedenen Räumen der Wohnung getrennt befragt. Das ist jedoch Voraussetzung dafür, dass die misshandelte Frau eine (umfassende) Aussage machen kann.
- Eine Sicherung von Beweisen, wie die (photografische) Dokumentation eventueller Verletzungen der Frau und der Kinder oder vom Zustand der Wohnung, findet oftmals nicht statt. Eine genaue Protokollierung der Vorgänge wird häufig nur unzureichend durchgeführt. Die genaue Protokollierung und Beweissicherung ist jedoch Grundlage sowohl im Strafverfahren, z. B. für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft über eine Anklageerhebung, als auch in Zivilverfahren, wenn es z. B. um die Entscheidung über eine Schutzanordnung für das Opfer geht.
- Präventivmaßnahmen ergreift die Polizei nur selten, obwohl für eine Ingewahrsamnahme des Täters eine Rechtsgrundlage existiert, deren Voraussetzungen häufig erfüllt sind, da bei häuslicher Gewalt regelmäßig die Fortsetzung der Gewalttätigkeiten und eine Eskalation drohen.
- Es fehlt eine detaillierte statistische Erfassung von Fällen häuslicher Gewalt.
- In der polizeilichen Aus- und Fortbildung ist das Thema Männergewalt gegen Frauen zwar in einzelnen Fachrichtungen Unterrichtsgegenstand, eine intensive und zusammenhängende Beschäftigung mit den Ursachen und Folgen, der Dynamik und der angemessenen Intervention darauf steht jedoch bisher noch aus.

Schlussfolgerungen für die Arbeit der Fachgruppe

Der Runde Tisch hatte folgende Fragen zu klären:

- Wie ist durch die polizeiliche Intervention die Situation für die misshandelten Frauen zu verbessern und eine effektivere Strafverfolgung der Täter zu erreichen?
- Welche Hemmnisse existieren in der polizeilichen Organisation, um wirksam gegen Täter häuslicher Gewalt einzuschreiten und misshandelte Frauen zu schützen und zu unterstützen?
- Welche bürokratischen Vorgaben und Hilfsmittel sind für eine wirksame Intervention verbesserungsbedürftig?

Als Schlussfolgerung aus den festgestellten Problempunkten hat der Runde Tisch der Fachgruppe Polizei für die Modellphase als vordringlichste Aufgabe gestellt, Richtlinien, Handlungsanweisungen und -empfehlungen für alle Einsatzschritte des polizeilichen Einsatzes zu erarbeiten.

Es geht darum,

- die bestehenden Gesetze für polizeiliche Handlungsmöglichkeiten und alle Schritte des polizeilichen Einsatzes einer Prüfung zu unterziehen, zum Beispiel, um beste-

hende Ermessensspielräume in den Polizeigesetzen zugunsten des Opferschutzes auszuschöpfen;

- für alle Stadien des polizeilichen Einsatzes zweckmäßige Handlungsanleitungen bis hin zu Richtlinien zu erstellen. Sie sollen zum Beispiel genau vorgeben, wie ein Protokoll über den Tathergang auszusehen hat, wann ein Täter festzunehmen ist und welche Informationen für misshandelte Frauen wichtig sind;
- Vorschläge zu unterbreiten, wie PolizeibeamtInnen auf die spezifische Situation von misshandelten Migrantinnen und Kindern eingehen können;
- präzise Vorgaben zu machen, wie Fälle häuslicher Gewalt statistisch erfasst werden können;
- Vorschläge zu entwickeln, wie Konzepte zur Thematik „Gewalt gegen Frauen“ in der Aus- und Fortbildung der Polizei etabliert werden können.

2. Strafverfolgung und Strafrecht

Situationsanalyse

Häufig endet die Strafverfolgung gegen Täter von häuslicher Gewalt schon im Ermittlungsstadium. Die wesentliche Ursache dafür liegt in der Bewertung häuslicher Gewalt als privates Problem von Beziehungspartnern, an dem kein Strafverfolgungsinteresse gesehen wird. Daher werden häufig nicht sachgemäße Entscheidungen getroffen.

Einige Delikte, die bei häuslicher Gewalt verübt werden, wie die einfache und die gefährliche Körperverletzung (§§ 223, 2233 StGB) sind Privatklagedelikte (§ 374 StPO), für die die Bejahung des öffentlichen Interesses notwendig ist. Aufgrund der RiStBV Nr. 28 und Nr. 233 und dem JustizministerInnen-Konferenzbeschluss vom November 1994 ist jedoch das öffentliche Interesse in den Fällen der häuslichen Gewalt regelmäßig zu bejahen. Trotzdem werden misshandelte Frauen oft auf den Privatklageweg verwiesen; die öffentliche Strafverfolgung wird mit dem Verweis auf eine Straftat im sozialen Nahraum abgelehnt. Obwohl die einfache Körperverletzung ein Antragsdelikt ist, kann die Amts- bzw. Staatsanwaltschaft auch ohne den Antrag der misshandelten Frau Anklage erheben, wenn sie ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Ein solches öffentliches Interesse liegt nach den Bestimmungen der RiStBV regelmäßig vor. Trotzdem wird eine weitere Strafverfolgung mangels besonderen öffentlichen Interesses -mit Verweis auf eine „Beziehungstat“ -abgelehnt.

Eine Untersuchung von rund 300 Akten durch die Berliner Justizverwaltung bestätigen diese Analyse. Als Konsequenz wurde im September 1996 bei der Berliner Staatsanwaltschaft ein Sonderdezernat häusliche Gewalt eingerichtet. Bereits in den ersten sechs Monaten stieg die Zahl der zu bearbeitenden Fälle sprunghaft an auf ca. 1.700. Dennoch ist die Einstellungsquote auch hier immer noch zu hoch.

Die Mängel der polizeilichen Intervention wirken im strafrechtlichen Bereich weiter. Fehlende oder unzureichende Ermittlungen des Sachverhalts, mangelhafte Beweissicherung und die unvollständige Protokollierung der Tat führen ebenfalls zur Einstellung der Strafverfolgung.

Gibt es doch eine Hauptverhandlung, stellen sich hier weitere Probleme:

- In den wenigen Fällen, in denen es zu einer gerichtlichen Hauptverhandlung kommt, vergehen meist mehrere Monate zwischen Tat, Anklageerhebung und Gerichtstermin. Je länger diese Zeitspanne ist, desto stärker leugnen, verdrängen und bagatellisieren die Täter ihre Gewalttat. Häufig nutzen sie diesen Zeitraum aus, um Einfluss auf die Aussagebereitschaft der Frau zu nehmen.
- Die Schutzmöglichkeiten für misshandelte Frauen im Strafverfahren, vor, in und nach der Hauptverhandlung sind unzureichend. Und auch die wenigen Möglichkeiten werden nicht bewilligt oder nicht genutzt, wie z. B. der Ausschluss des Täters bei der Befragung der von ihm misshandelten Frau in der Hauptverhandlung.
- Die Frauen sind nicht oder unzureichend über ihre Rechte und Möglichkeiten bei einem Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt informiert, z. B. über die Möglichkeiten der Nebenklage oder der Prozesskostenhilfe.
- Es besteht ein großer Fortbildungsbedarf für die verschiedenen Berufsgruppen im strafrechtlichen Bereich.

Schlussfolgerungen aus der Situationsanalyse und für die Arbeit der Fachgruppe

Ziel der Fachgruppenarbeit ist es zu erreichen, dass bei häuslicher Gewalt umfangreiche Ermittlungen aufgenommen werden, die zur Anklageerhebung und umgehenden Verurteilung führen. Ferner ist erforderlich, dass alle Maßnahmen unter dem Aspekt des Sicherheitsbedürfnisses der Frauen betrachtet werden. Dazu gehört zum Beispiel die Überprüfung räumlicher und organisatorischer Bedingungen in den Gerichten, aber auch, welche verfahrenstechnischen Möglichkeiten die Justiz und andere Stellen haben. So muss die Frau z. B. im Gerichtsgebäude davor geschützt werden, unvermutet mit dem Täter zusammenzutreffen, da die Männer in diesen Situationen häufig versuchen, die Frauen einzuschüchtern oder sie bzw. ihre RechtsanwältInnen gar ernstlich bedrohen oder angreifen.

Konkrete Arbeitsaufträge des Runden Tisches an die Fachgruppe sind:

- Fragebogenerhebung unter Berliner AmtsanwältInnen, StrafrichterInnen und unter betroffenen Frauen zu ihren Erfahrungen mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten auszuwerten; die von der Senatsverwaltung für Justiz begonnene Aktenanalyse über die Strafverfolgung bei häuslicher Gewalt fortzusetzen, und die Statistiken über Ermittlungs- und Strafverfahren bei häuslicher Gewalt auszuwerten.
- Für das Vorgehen der Ermittlungsbehörden soll ein Leitfaden erarbeitet werden, der zum Beispiel einen Fragenkatalog für die Befragung der Zeugin enthält.
- Bestehende Möglichkeiten sollen daraufhin kontrolliert werden, wie die Frauen und ihre Kinder vor, während und im Strafverfahren stärker zu schützen sind.
- Gesetze sollen geprüft und Gesetzesinitiativen konzipiert werden, die wirkungsvollere Grundlagen ermöglichen, gegen die Täter häuslicher Gewalt vorzugehen. Dazu gehört z. B., das Delikt der Körperverletzung aus dem Privatkatalog herauszunehmen.
- Fortbildungskonzepte für StaatsanwältInnen und RichterInnen sollen entwickelt werden.

3. Zivilrecht

Situationsanalyse

Für Opfer häuslicher Gewalt ist das Zivilrecht von großer Bedeutung, weil sie hier selbst rechtliche Maßnahmen zu ihrem Schutz ergreifen können. Denn während sich das Strafverfahren auf die Täter und ihre Bestrafung konzentriert, hat das Zivilrecht den gegenwärtigen und zukünftigen Schutz der misshandelten Frauen vorrangig im Blick, allerdings wird der zivilrechtliche Weg seltener gegangen und ist als Interventionsmöglichkeit in Deutschland wenig ausgebaut. Häufig sind die zivilrechtlichen Möglichkeiten gegen häusliche Gewalt unbekannt, so dass die misshandelten Frauen ihre Rechte, Ansprüche und die Verfahrensmöglichkeiten in diesem Bereich oftmals aus Unkenntnis nicht ausschöpfen.

Tatsächlich können für sie zivilrechtliche Maßnahmen, vor allem Schutzanordnungen, die Zuweisung der Wohnung und Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen in Bezug auf die Kinder, von großem Nutzen sein. So kann dem Misshandler zum Beispiel durch Schutzanweisungen auferlegt werden, die gemeinsame Wohnung zu verlassen, oder ihm kann verboten werden, zur Frau Kontakt aufzunehmen.

Zum Teil sind die Gesetze zum Schutz der Frauen im zivilrechtlichen Bereich allerdings ungenügend.

Beispielsweise:

- Es gibt keine explizite Anspruchsgrundlage „Schutz vor häuslicher Gewalt“;
- es gibt keine effektiven Sanktionen, wenn der Täter Schutzanordnungen nicht einhält;
- die Regelung der Zuweisung der Ehemohnung (§ 1361b BGB) bezieht sich nur auf Frauen, die mit dem gewalttätigen Mann verheiratet sind.

Oft ist wegen akuter Gefahr schnelles Handeln notwendig. Die Frauen sind daher auf unverzügliche, realitätsgerechte Entscheidungen von Zivil-, Familien- und Vormundschaftsgerichten angewiesen. Allerdings sind viele deutsche Zivilgerichte für die Problematik wenig sensibilisiert und reagieren mit ihren Entscheidungen nicht sachgerecht und schnell. Dabei spielt eine Rolle, dass – wie im polizeilichen und strafrechtlichen Bereich – den verschiedenen Berufsgruppen Kenntnisse über die Problematik der häuslichen Gewalt fehlen.

Die Folge:

- Schutzanordnungen gemäß §§ 823, 1004 BGB werden nur sehr selten erlassen. Manche Gerichte beschließen solche Schutzanordnungen nur, wenn parallel ein Strafverfahren gegen den Täter läuft, er in Untersuchungshaft sitzt oder schon verurteilt ist oder in Extremfällen, d. h. bei besonders schweren und brutalen Misshandlungen. Manchmal werden Frauen mit einem Schutzantrag schon an der Rechtsantragsstelle der Zivilgerichte abgewiesen.
- Ergehen gelegentlich doch Schutzanordnungen, ist ihre Vollstreckung umständlich und langwierig.
- Eilverfahren dauern mehrere Wochen oder sogar Monate, weil viele Gerichte auf einer Anhörung aller Verfahrensbeteiligten bestehen, also auch der Täter, obwohl dies juristisch nicht erforderlich ist und oft zur Gefährdung der Frau führt.

- Wohnungszuweisungen nach § 1361 b BGB sind für die betroffene Frau schwer zu erlangen, weil der juristische Tatbestand restriktiv formuliert ist: es muss eine „schwere Härte“ vorliegen. Diese Regelung legen Familiengerichte zudem sehr eng aus. Das heißt, für die Wohnungszuweisung müssen Frauen wiederholte und extrem massive körperliche Misshandlungen nachweisen können.
- Bei den Sorgerechts- und Umgangsrechtsentscheidungen spielen die Gewalttätigkeiten der Männer gegenüber den Müttern der Kinder oft keine Rolle, obwohl die Kinder durch häusliche Gewalt immer beeinträchtigt sind.
- Schadensersatz und Schmerzensgeld werden Frauen nur in Ausnahmefällen und nur in unangemessen geringer Höhe zugesprochen.

Schlussfolgerungen für die Arbeit der Fachgruppe

Für den zivilrechtlichen Bereich existieren Überlegungen, ähnlich wie im Strafverfahren spezielle Abteilungen und Zuständigkeiten für Verfahren wegen häuslicher Gewalt einzurichten. Sie könnten die Verfahren, vor allem Eilverfahren, vereinfachen und beschleunigen.

Die Einrichtung solcher Spezialabteilungen und ihre Möglichkeiten zu prüfen und konkrete Vorschläge dazu zu entwickeln, ist eine der Aufgabe der Fachgruppe Zivilrecht. Darüber hinaus soll die Fachgruppe Vorschläge zur Lösung folgender Fragen erarbeiten:

- Wie sehen effektive Schutzanordnungen bei häuslicher Gewalt aus und wie können sie durchgesetzt werden?
- Wie ist die Beweissituation für betroffene Frauen im Zivilverfahren zu verbessern?
- Welche Möglichkeiten existieren, die betroffene Frau vor, während und im Zivilverfahren und bei der Ausübung ihrer Rechte stärker zu schützen, welche räumlichen, organisatorischen, aber auch verfahrenstechnischen Veränderungen der Gerichte sind dazu notwendig?
- Welche Gesetze und Gesetzesvorlagen im zivilrechtlichen Bereich sind im Hinblick auf das Problem der häuslichen Gewalt in welcher Weise zu überarbeiten?

Die Beantwortung der letztgenannten Frage bedeutet eine Änderung von Bundesgesetzen. Zum Beispiel:

Schaffung einer eigenständigen und verständlichen Anspruchsgrundlage für Schutzanordnungen bei häuslicher Gewalt; Reformierung der Wohnungszuweisung nach § 1361 b BGB.

Aufgabe der Fachgruppe ist auch:

- Handbücher für die zivilrichterliche Praxis bei den allgemeinen Zivil-, Familien- und Vormundschaftsgerichten zu erarbeiten;
- Handlungsempfehlungen und Checklisten für die Arbeit anderer Institutionen, die an den Zivilrechtsverfahren beteiligt sind (z. B. Polizei, Jugendämter), zu erstellen; Daten über Häufigkeit, Dauer und Ausgang von Zivilverfahren zu erheben und auszuwerten;
- Die Ergebnisse der Befragung der Berliner Zivil-, Familien- und VormundschaftsrichterInnen und von betroffenen Frauen zu ihren Erfahrungen mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten auszuwerten;

- Fortbildungskonzepte für Berufsgruppen, die mit Zivilverfahren befasst sind, zu entwickeln.

4. Unterstützung von Frauen in Misshandlungssituationen

Situationsanalyse

Frauenhäuser, Zufluchtswohnungen und Frauenhausberatungsstellen sind äußerst wichtige, aber immer noch die einzigen Angebote, die Frauen in Misshandlungssituationen mit ihren Kindern Schutz vor Gewalt und Unterstützung anbieten.

In Berlin existieren sechs Frauenhäuser mit insgesamt 374 Plätzen. 1996 suchten 2408 Frauen und 2044 Kinder, also insgesamt 4452 Personen, ein Frauenhaus auf. Zusätzlich bestehen in Berlin in verschiedenen Bezirken insgesamt 49 Zufluchtswohnungen. 1996 suchten 330 Frauen mit 293 Kindern eine Zufluchtswohnung auf. Spezifische Beratung vor und nach einem Frauenhausaufenthalt wird von 4 überbezirklichen Frauenhausberatungsstellen angeboten.

Seit ihrem Bestehen sind Zufluchtseinrichtungen zeitweise überfüllt. Bei den Beratungsstellen müssen die Frauen mitunter mit längeren Wartezeiten rechnen. Darüber hinaus sind folgende Angebotslücken zur Unterstützung von misshandelten Frauen festzustellen:

- Es gibt keinen zentralen „Rund-um-die-Uhr-Notruf“ bei häuslicher Gewalt, der den Frauen auch persönliche Unterstützung und Beratung anbietet;
- es gibt keine spezifischen Angebote für Frauen mit Jungen über 14 Jahren;
- es fehlen ausreichende Angebote für Migrantinnen;
- es fehlen Angebote für Frauen mit schwerwiegenden psychischen Problemen oder Krankheiten und für suizidgefährdete Frauen;
- es fehlen Angebote für Frauen mit Behinderungen.

Durch veränderte Interventionsstrategien entsteht ein zusätzlicher Bedarf an Unterstützungsangeboten für Frauen. Diese Notwendigkeit wird durch die Erfahrung ausländischer Interventionsprojekte untermauert: Je schneller die Frauen sofortige Unterstützung beanspruchen konnten, je umfassender auch begleitende Unterstützungsangebote etabliert waren, desto mehr Frauen nahmen die Interventionsmaßnahmen für sich in Anspruch und konnten so erfolgreich Schutz und Sicherheit für sich erwirken.

Schlussfolgerungen aus der Situationsanalyse und für die Arbeit der Fachgruppe

Eine zentrale Voraussetzung für eine effektive Intervention ist es, den von Gewalt betroffenen Frauen vielfältige Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Zu den wichtigsten Unterstützungen gehören ausreichende und sichere Unterkünfte in Zufluchtseinrichtungen, ausreichende Beratungsstellen, Aufklärung und rechtlicher Beistand. Das heißt, es geht in diesem Bereich zum einen um die Sicherung der bestehenden Angebote und zum anderen um deren wirksame Ergänzung und Vernetzung. Es sollen zusätzliche Maßnahmen initiiert werden, die den Aufbau eines umfassenden und koordinierten Unterstützungsnetzes und die Organisation von individuellen, schnellen und

unbürokratischen Hilfeangeboten zur Sicherheit der Frauen zum Ziel haben. Die zusätzlichen Maßnahmen sollen auf **zentraler** und **dezentraler** Ebene etabliert werden.

Auf **zentraler Ebene** bestehen konkrete Überlegungen für den Aufbau einer Interventionszentrale, an die sich Frauen in akuten Misshandlungssituationen 24 Stunden täglich an sieben Tagen in der Woche wenden können. Das vorläufige Konzept sieht vor, dass Frauen in oder unmittelbar nach einer akuten Gewaltsituation von der Interventionszentrale Beratung, Information und Unterstützung erhalten. Dafür sind eine Hotline rund um die Uhr und ein mobiles Interventionsteam vorgesehen. Wenn die Situation der Frau es erfordert, sei es in Absprache mit der Polizei oder unmittelbar mit der jeweiligen Beraterin der Zentrale, kann eine Unterstützerin, die in Rufbereitschaft steht, die Frau in der Wohnung aufsuchen. Voraussetzung für diese persönliche Kontaktaufnahme ist jedoch, dass der Täter in polizeilichen Gewahrsam genommen wird, um einer Gefährdung der Frau und/oder der Unterstützerin vorzubeugen. Weitere Elemente der Arbeit der Zentrale sollen die Vermittlung, Koordination und Abstimmung von Hilfe- und Unterstützungsangeboten, Datenerhebung sowie die Etablierung von Kooperationssystemen sein.

Zu den **dezentralen** Unterstützungsaufgaben gehören Angebote im rechtlichen und psychosozialen Bereich sowie der Aufbau von Unterstützungsangeboten für die Begleitung der Frauen zu Gerichten, Ämtern oder der Polizei. Damit einhergehen sollen Vorschläge, wie die Einrichtungen strukturell eingebunden und miteinander vernetzt werden können.

Die Fachgruppe soll ein Konzept für die Interventionszentrale sowie für die dezentralen Interventionsangebote erarbeiten.

Ein anderer Arbeitsschwerpunkt wird die Entwicklung von **Curricula** und Umsetzungsvorschlägen für **Gruppenangebote** sein, die sich an Frauen richten, deren gewalttätige Partner Täterkurse absolvieren, und an Frauen, die sich von dem Täter getrennt haben.

Darüber hinaus sollen in der Fachgruppe Konzepte für Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildungsangebote entwickelt werden.

5. Die Situation von Migrantinnen, die misshandelt werden

Situationsanalyse

In Berlin leben rund 145 350 Migrantinnen ohne deutschen Pass; wie viele von ihnen von häuslicher Gewalt betroffen sind, ist statistisch nicht erhoben. Die Zufluchtseinrichtungen in Berlin werden jedoch zu 50 bis 65 % von Migrantinnen genutzt.

Migrantinnen sind keine homogene Gruppe. Sie stammen aus unterschiedlichen Ländern und Kulturkreisen und befinden sich in unterschiedlichen aufenthaltsrechtlichen Situationen. Je nach Herkunftsland und Migrationsbedingungen spricht ihnen das bundesdeutsche Ausländer- und Asylrecht einen unterschiedlichen rechtlichen und

sozialen Status zu, der für sie, gerade in der Misshandlungssituation, zusätzliche Erschwernisse mit sich bringen kann:

- Migrantinnen, die sich mit ihren Kindern von ihren gewalttätigen Männern trennen wollen, müssen damit oft die Eingebundenheit in ihre ethnische Gemeinschaft aufgeben. Sie riskieren ein Leben in existentieller und materieller Unsicherheit und mit einer ungewissen Zukunftsperspektive.
- Das geltende Ausländerrecht zwingt einen Teil von Migrantinnen in eine totale Abhängigkeit von ihren Ehemännern und leistet Misshandlungen dadurch Vorschub. Denn AusländerInnen, die ihren Ehemännern nach Deutschland folgen, müssen in der Regel vier Jahre in der BRD verheiratet sein, bevor sie einen eigenständigen Aufenthaltsstatus erhalten. Das bedeutet, eine Migrantin in einer Misshandlungsbeziehung ist bis dahin schutz- und rechtlos ihrem gewalttätigen Ehemann ausgeliefert, wenn sie keine Ausweisung in ihr Heimatland riskieren will. Eine Migrantin, die in ein Frauenhaus flieht, läuft Gefahr, in die Illegalität gedrängt zu werden, sofern der Ehemann die Ausländerbehörde informiert. Frauen, deren Aufenthaltsrecht vom Ehemann abhängt, wird u. U. die Inanspruchnahme von Sozialhilfe versagt und ihnen wird nur in besonderen Härtefällen eine eigenständige Arbeitserlaubnis erteilt.
- Häufig werden Migrantinnen bei ihrer Suche nach Unterstützung aufgrund ihrer kulturellen und religiösen Zugehörigkeit, Herkunft oder Hautfarbe diskriminiert und mit vor urteilsvollen Zuschreibungen konfrontiert.
- Vielfach fehlen in den Institutionen Informationen und Beratungsangebote für Migrantinnen in den unterschiedlichen Landessprachen, so dass Sprachbarrieren dazu führen, dass die Frauen keine umfassende Aufklärung über ihre Rechte und Möglichkeiten der Unterstützung erhalten.

Schlussfolgerungen für die Arbeit der Fachgruppe

Interventionsmaßnahmen für Migrantinnen, die misshandelt werden, setzen voraus, dass der Aufenthaltsstatus dieser Frauen in der BRD gesichert ist. Daher ist ein Schwerpunkt der Fachgruppe, die bestehenden gesetzlichen Regelungen, also das Ausländergesetz und das Asylverfahrensgesetz, unter diesem Aspekt zu überprüfen.

Vor diesem Hintergrund soll die Fachgruppe

- Grundlagen erarbeiten, durch die misshandelten Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gewährt wird;
- Vorschläge entwickeln, wie eine spezifische Unterstützung von Frauen der unterschiedlichen Statusgruppen aussehen kann, also für Migrantinnen ohne Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, AsylbewerberInnen, AusländerInnen aus EU- bzw. Drittstaaten, AussiedlerInnen mit Ausländerstatus.

Sinnvolle Interventionsmaßnahmen für Migrantinnen können nur greifen, wenn sie sich an den jeweiligen kulturspezifischen Hindergründen, den Lebensbedingungen und Bedürfnissen der von Gewalt betroffenen Migrantinnen orientieren. Daher ist eine weitere Aufgabe der Fachgruppe, die Interventionsbedingungen der Frauen unterschiedlicher ethnischer und kultureller Herkunft zu ermitteln. Sämtliche Unterstützungsmaßnahmen für Migrantinnen müssen diese Ergebnisse einbeziehen. Davon ausgehend soll die Fachgruppe Vorschläge entwickeln,

- wie Migrantinnen existentiell abzusichern und ihre bestehenden Benachteiligungen abzubauen sind, z. B. durch die Erteilung einer Arbeitserlaubnis.

■ wie Vorurteilen und rassistischen Diskriminierungen von Migrantinnen, u.a. durch institutionelle und professionelle HelferInnen, begegnet werden kann; wie beispielsweise geeignete Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und gezielte Öffentlichkeitsarbeit aussehen müssen.

wie präventive Unterstützungsangebote für Migrantinnen gestaltet werden sollen, z. B. durch Einrichtungen, die der sozialen Isolation und Diskriminierung der Frauen entgegenwirken.

6. Sanktionsmaßnahmen für Täter

Situationsanalyse

Täter häuslicher Gewalt werden bisher kaum zur Verantwortung gezogen. Ihre Taten bleiben für sie ohne Konsequenzen.

- Die derzeitige Praxis der Ermittlung und Strafverfolgung führt dazu, dass nur eine sehr geringe Zahl von gewalttätigen Männern sanktioniert wird. Die Folge: die Täter fühlen sich in ihrem gewalttätigen Verhalten bestätigt und unterstützt.
- Werden Täter verurteilt, erhalten sie in der Regel eine geringe (Geld-)Strafe. Gerade bei Geldstrafen ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Opfer der Gewalttat diese mitträgt.
- Werden Täter zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt, sind die üblichen Bewährungsaufgaben nicht dazu geeignet, den Täter langfristig von der Wiederholung seiner Tat abzuhalten.
- Bisher fehlen geeignete Konzepte für Lern- und Trainingsprogramme für verurteilte Männer.

In Deutschland beziehen sich fast alle Erkenntnisse über und Erfahrungen mit gewalttätigen Männern auf sogenannte Selbstmelder, die aus unterschiedlichen Gründen ohne gerichtliche Auflage eine Männerberatungsstelle aufsuchen. Sie repräsentieren nur einen sehr kleinen Teil der gewalttätigen Männer.

Bei „mannege“ e. V., einer Männerberatungsstelle in Berlin, ließen sich z. B. innerhalb von 2 1/2 Jahren (bis Mai 96) rund 100 gewalttätige Männer (Sexualstraftäter nicht mitgerechnet) beraten. Die meisten von ihnen waren Wiederholungstäter. Nur in seltenen Fällen waren es die Täter, deren Frauen nach schwerwiegenden und langjährigen Misshandlungen in Frauenhäuser geflüchtet sind. Nur einzelne dieser Männer (einer von zehn) kamen mit dem Anliegen, ihr Verhalten zu verändern. Die meisten Männer kamen auf Druck der Partnerin, um eine drohende Trennung zu verhindern oder auf Anraten eines Rechtsbeistands.

Männer, die von ihren PartnerInnen verlassen wurden, suchten „mannege“ häufig auf, um mit Hilfe der Beratung die Frau „zurückzugewinnen“.

Insgesamt nehmen in der Bundesrepublik jährlich nur ca. 400 Männer die Angebote von Männerberatungsstellen wahr. Die meisten Männer brechen die Beratung nach ein bis zwei Gesprächen ab. Die geringen Zahlen von Selbstmeldern und die hohe Abbruchquote lassen kaum erwarten, dass die Männer ihr gewalttätiges Verhalten aufgeben.

Demgegenüber steht eine geschätzte Zahl von bis zu 4.000.000 misshandelter Frauen und eine Zahl von 45.000 Frauen, die jährlich in Frauenhäuser und Zufluchtswohnungen flüchten.

Schlussfolgerungen für die Fachgruppe

Aus den Angaben über die Selbstmelder werden die Grenzen dieser Arbeit deutlich und die Notwendigkeit, die große Zahl der Täter zu erfassen, die bisher keine Beratungsstellen aufsuchen, und diese in verpflichtende Lern- und Trainingskurse einzubinden. Da den Tätern von häuslicher Gewalt meist das Unrechtsbewusstsein fehlt und sie keine negativen Folgen ihrer Tat erleben, sind strafrechtliche Sanktionen wichtige Voraussetzungen für den Erfolg der Lern- und Trainingskurse.

Das Interventionsprojekt muss also erreichen, dass Polizei und Justiz aufeinander abgestimmt in folgenden Schritten vorgehen: Polizeiliche Intervention, Ingewahrsamnahme des Täters, Anklageerhebung und dem Delikt angemessene Verurteilung mit der Auflage, an einem Lern- und Trainingskurs teilzunehmen.

Daher ist es Aufgabe der Fachgruppe,

- die Konzeptionierung und Umsetzung der Lern- und Trainingskurse für gewalttätige Männer zu begleiten und entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen,
- die Akzeptanz der Lern- und Trainingskurse insbesondere im Strafrechtssystem zu fördern,
- weitere Maßnahmen gegenüber gewalttätigen Männern zu überprüfen.

7. Maßnahmen für Kinder und Jugendliche

Situationsanalyse

Töchter und Söhne von Frauen, die misshandelt wurden, sind fast immer ZeugInnen der Gewalt gegen die Mutter. Sie werden vom Vater als Druckmittel benutzt, und meist sind die Kinder selbst auch Opfer massivster Übergriffe. Ausmaß und Schwere ihrer Misshandlung entsprechen in der Regel der ihrer Mütter.

Die physische und die latent bis offen psychische Gewalt, der Mädchen und Jungen als ZeugInnen bei häuslichen Gewalttätigkeiten ausgesetzt sind, sind bisher selten Thema und werden auch von öffentlichen Einrichtungen als Problem kaum wahrgenommen. Für Kinder und Jugendliche bedeutet häusliche Gewalt zumindest immer eine psychische Belastung und traumatische Erfahrung, die sich langfristig schädigend auf sie auswirkt. Oft übernehmen Kinder eine helfende, tröstende und vermittelnde Rolle, um die Familie zusammenzuhalten. Sie kommen in den Zwiespalt, ob und wie sie für die misshandelte Mutter Partei ergreifen können und übernehmen eine Verantwortung, die sie überfordert. In der Folge entwickeln sie zum Teil Gefühle von Schuld und Ohnmacht.

In dieser Situation brauchen die Kinder besondere Unterstützung und Begleitung, um ihre eigenen Erlebnisse verarbeiten, aktuelle Schädigungen abbauen und langfristigen Schäden vorbeugen zu können.

Das bestehende Angebot für Kinder und Jugendliche aus Misshandlungsbeziehungen ist unzureichend.

- In den Frauenhäusern, besonders aber in den Zufluchtswohnungen kann auf Grund der personellen Situation nicht in ausreichendem Maße auf die spezifische Bedürfnislage eingegangen werden.
- Im rechtlichen Bereich finden sie keine besondere Berücksichtigung. Zum Beispiel haben Kinder und Jugendliche in Sorge- und Umgangsrechtsverhandlungen kein eigenständiges Anhörungsrecht, und der Umgang mit dem gewalttätigen Vater wird bisher unabhängig davon entschieden, wie kindliche ZeugInnen der Misshandlungen danach auf den Täter reagieren.
- Bisher können Kinder keine eigenen Schutzanordnungen für sich einklagen.
- Es fehlen Konzepte und Einrichtungen zur längerfristigen Bearbeitung der Gewalterlebnisse.

Schlussfolgerungen für die Arbeit der Fachgruppe

Im Rahmen eines Interventionsprojekts müssen die Belange von Kindern und Jugendlichen als eigenständige Interessen einbezogen und für sie spezifische Unterstützungsformen entwickelt werden. Aufgabe der Fachgruppe ist es, dazu Vorschläge und Konzepte zu erarbeiten. Dabei muss auch darauf eingegangen werden, wie Kinder und Jugendliche bei rechtlichen Entscheidungen Gehör und Berücksichtigung finden, unabhängig von den Interessen und Bedürfnissen der Eltern. Zum Teil ist dazu die Kooperation mit den Fachgruppen Zivil- und Strafrecht und die Einbeziehung weiterer RechtsexpertInnen notwendig.

Die Fachgruppe hat unter anderem folgende Aufgaben zu lösen. Sie soll:

- sich einen Überblick über die bestehenden psychosozialen Unterstützungsangebote für Kinder und die Ansätze der Jugendhilfe verschaffen und Kooperationsmöglichkeiten mit ihnen entwickeln sowie Konzepte zur Optimierung der Angebote erarbeiten,
- kindgerechte Informationsmaterialien erstellen,
- Vorschläge zur Verbesserung der rechtlichen Situation erarbeiten, Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche in akuten häuslichen Krisensituationen entwickeln, beispielsweise in Form einer Hotline,
- Konzepte für Fortbildungsmaßnahmen entwickeln.

Planungen für die Modellphase

In der Vorlaufphase wurde eine Fülle von Informationen und Erfahrungen über männliche Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich und dem Umgang der Institutionen und Projekte in Berlin mit dieser spezifischen Form männlicher Gewalt zusammengetragen; bewährte ausländische Modelle wurden auf ihre Übertragbarkeit auf deutsche Verhältnisse geprüft, strukturelle Hemmnisse und gesellschaftliche Vorurteile, eingefahrene Denkmuster und Gewohnheiten im professionellen Handeln, die gegenwärtig dazu beitragen, männliche Gewalt im häuslichen Bereich zu tolerieren, zu bagatellisieren oder zu ignorieren und ihr damit Vorschub leisten, wurden herausgearbeitet.

In der seit Oktober 1996 laufenden Hauptphase geht es zunächst darum, das vorliegende Material konstruktiv zu verarbeiten, die Analysen weiter voranzutreiben und Ursachen für die Mängel in der Reaktion auf häusliche Gewalt genauer zu erforschen. Aus dieser Analyse werden in den Fachgruppen Konzepte, Handlungsanweisungen

und Leitfäden entwickelt, die die praktische Arbeit in Institutionen wie Projekten verändern und effektiver werden. Wo diese Veränderungen allein nicht reichen, müssen neue Projekte und Hilfeangebote zum Schutz misshandelter Frauen und zum Abbau männlicher Gewalt mitgedacht und geplant werden.

Am Runden Tisch kommen die Teilergebnisse der Fachgruppen zusammen, werden dort in ihrer Stimmigkeit zueinander erörtert, auf ihre Tauglichkeit und Realisierbarkeit hin überprüft und verabschiedet. Geplant ist, dass in der Entscheidungsphase die politischen RepräsentantInnen der Institutionen am Runden Tisch teilnehmen. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass die Entscheidungen des Runden Tisches in den jeweiligen Institutionen durchgesetzt werden.

Da für die Entscheidungen des Runden Tisches das Konsens-Prinzip gilt, werden Vorlagen der Fachgruppen zur Überarbeitung zurückgegeben, wenn zu einzelnen Punkten keine Einigkeit herzustellen ist.

Wie weit die Kooperation aller Beteiligten sich dauerhaft etabliert und produktive Ergebnisse erreicht, wird sich nicht zuletzt daran erweisen, ob und unter welchen Bedingungen am Runden Tisch eine Übereinstimmung erzielt werden kann.

Möglichkeiten und Grenzen des Interventionsprojekts

Es ist absehbar, dass das Projekt zukünftig noch eine Reihe von Hindernissen und Schwierigkeiten überwinden muss.

Immer wieder werden in der Diskussion einzelner Sachfragen unterschiedliche Perspektiven und Ansätze bei den beteiligten KooperationspartnerInnen deutlich.

Die Unterschiedlichkeit in den Kooperationsbeziehungen wirkt sich aber auch hinsichtlich der Handlungsmöglichkeiten und Zwänge von Institutionen und Projekten sowie der einzelnen Bereiche untereinander aus. In diesem Zusammenhang zeigt sich die Befürchtung von Macht- und Autonomieverlust als natürliche Reaktion aller beteiligten Projekte und Institutionen.

Gerade in dieser Unterschiedlichkeit liegen jedoch auch die Chancen und Möglichkeiten des Projekts, das auf diesen Ansatz setzt und auf der Kommunikation und Bereitschaft zur Kooperation der verschiedenen und verschiedenartigen beteiligten Gruppen aufbaut.

Alle Beteiligten müssen auch weiterhin bereit sein, neue Wege zu beschreiten auf dem Hintergrund der Erkenntnis, dass ein Abbau von Gewalt gegen Frauen nur durch die Zusammenarbeit von allen mit diesem Problem befassten Berufsgruppen zu erreichen ist.

Der Aufbau von Vertrauen als eine weitere wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Kooperation setzt meist eine langjährige Zusammenarbeit und Auseinandersetzung voraus. Mit seiner Arbeitsweise befindet sich das Projekt daher eher am Beginn eines langen Prozesses.

Wie erfolgreich und tragfähig die Zusammenarbeit des Runden Tisches und des gesamten Interventionsprojektes war und ist wird sich im Laufe der noch verbleibenden Projektlaufzeit in der Beantwortung von zwei weiteren zentralen Fragen erweisen:

- Gibt es Punkte, die zum Beispiel VertreterInnen eines Bereichs unverzichtbar erscheinen und bei VertreterInnen eines anderen Bereichs auf entschiedene Ablehnung stoßen – und wie könnte ein solcher Konflikt gelöst werden?
- Wie verbindlich wird in den Institutionen mit einstimmigen Entscheidungen des Runden Tisches umgegangen?

Klar ist, dass das Projekt keine „Zwangsvollstreckung“ zur Umsetzung der Beschlüsse durchführen kann. Das Kooperationsprojekt ist etwas Neues; es ist auf der bisherigen verwaltungstechnischen Ebene nicht vorgesehen und hat insoweit auch keine Befugnisse.

Die Aufgabe des Koordinationsteams ist es, Experten und ExpertInnen aus den unterschiedlichsten Gruppen zusammenbringen und eine kooperative Struktur herzustellen. Das Projekt wird so gut sein wie die Leistung der Personen in den Fachgruppen; es wird so verbindlich sein wie es die EntscheidungsträgerInnen am Runden Tisch sind, und es kann nur dann eine größere Wirkung entfalten, wenn es von Personen und Gruppierungen außerhalb des Projektes im politischen, sozialen und gesellschaftlichen Bereich unterstützt wird.

Die bisherigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit von Projekten und Institutionen am Runden Tisch ebenso wie die Kooperation der Projekte im Plenum des BIG-Vereins stimmen optimistisch. Die Arbeit und auch die Atmosphäre der Arbeit in den einzelnen Gremien waren bestimmt von dem gemeinsamen Ziel, männliche Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich als gesellschaftliches Problem anzuerkennen, zu stoppen, die Täter zur Verantwortung zu ziehen und die Frauen und ihre Kinder umfassend zu schützen.

Der Erfolg der Vorlaufphase bestätigt die Wirksamkeit des Modells, das die möglichen Schwierigkeiten in seiner Organisationsstruktur so weit wie möglich antizipiert und durch klare Regelungen und Vorgaben handhabbar gemacht hat. Die breite Beteiligung am Interventionsprojekt zeigt, dass die meisten Vorbehalte überwiegend ausgeräumt werden konnten und der Projektansatz überzeugte.

Welchen politischen Stellenwert Verwaltungen und politisch Verantwortliche dem Thema männliche Gewalt gegen Frauen geben und inwieweit Maßnahmen in die Praxis umgesetzt werden können, wird sich spätestens zeigen, wenn es um die Weiterfinanzierung des Interventionsprojekts und um die Ausfinanzierung der entwickelten Veränderungsvorschläge und -modelle geht.

Das Berliner Interventionsprojekt hat bisher drei Broschüren zu der Thematik häusliche Gewalt veröffentlicht.

Broschüre 1

Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich

Alte Ziele – neue Wege

informiert über Gewalt gegen Frauen und Interventionsmöglichkeiten

Broschüre 2

Jetzt erst Recht

Rechte für misshandelte Frauen – Konsequenzen für die Täter

informiert über die rechtlichen Rahmenbedingungen effektiver Intervention gegen häusliche Gewalt

Broschüre 3

Grenzen setzen – verantwortlich machen – Veränderung ermöglichen

Die Arbeit mit Tätern im Rahmen eines Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt

informiert über Möglichkeiten und Grenzen sinnvoller Täterarbeit im Rahmen eines Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt

Die Broschüren können gegen Erstattung der Portokosten in Höhe von 1,53 € bei der Koordinationsstelle bestellt werden.

Die Veröffentlichung dieser Dokumentation erfolgte mit freundlicher Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen.

BIG e. V. Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen

Koordinationsstelle des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt

Paul-Lincke-Ufer 7

10999 Berlin

Telefon: (0 30) 61 70 91 00

Telefax: (0 30) 61 70 91 01

E-Mail: bigteam@snafu.de